

Datum	Inhalt	Seite
5. 7. 1960	Gesetz über die Leistungen des Staates für private Höhere Schulen und Mittelschulen (Privatschulleistungsgesetz — PrivSchLG)	123
8. 6. 1960	Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft	124
28. 6. 1960	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landeskultur und Moorwirtschaft	130
	Druckfehlerberichtigung	130

Gesetz

über die Leistungen des Staates für private Höhere Schulen und Mittelschulen (Privatschulleistungsgesetz — PrivSchLG)

Vom 5. Juli 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern gewährt auf Antrag Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für private Höhere Schulen und Mittelschulen im Sinne des Absatzes 2, die staatlich anerkannt sind oder deren Einbeziehung in dieses Gesetz durch ihre pädagogische Leistung gerechtfertigt ist. Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in ein Verzeichnis aufgenommen.

(2) In dieses Gesetz einbezogen werden nur solche Schulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken. Dazu gehören auch kirchliche Rechtsträger einschließlich derjenigen gemäß Art. 9 des Bayer. Konkordates vom 29. März 1924 und Art. 13 des Vertrages mit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Art. 2

(1) Für die Schulen werden Betriebszuschüsse gewährt.

(2) Der Gesamtbetrag der Betriebszuschüsse errechnet sich dadurch, daß für jede der beiden Schularten 50 vom Hundert des Lehrpersonalaufwands je Klasse mit der Zahl der Klassen vervielfacht wird.

(3) Der für jede der beiden Schularten errechnete Betrag wird je zur Hälfte nach der Zahl der Klassen und nach der Zahl der Schüler verteilt.

(4) Als Lehrpersonalaufwand je Klasse gilt das 1½fache der Bezüge eines im staatlichen Schuldienst stehenden

bei Höheren Schulen: Studienrats

bei Mittelschulen: Mittelschullehrers

der siebten Dienstaltersstufe mit Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2. Maßgebend für die Zahl der Klassen und der Schüler ist die im vorletzten Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik. Parallelklassen gleichen oder verschiedenen Typs werden nur berücksichtigt, soweit sie unter den gegebenen Umständen auch an einer staatlichen Schule geführt würden.

(5) Übersteigt der Betriebszuschuß 85 Prozent der Kosten des Schulbetriebs ohne Versorgungsla-

sten, so wird der übersteigende Betrag auf den Betriebszuschuß des nächsten Rechnungsjahres angerechnet. Den Betriebseinnahmen wird dabei ein Überschuß aus einem mit der Schule in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schülerheim hinzugerechnet, es sei denn, daß auch das Schülerheim von einer auf gemeinnütziger Grundlage wirkenden juristischen Person (Art. 1 Abs. 2) betrieben wird.

Art. 3

(1) Für Schulen, die einer über den Betriebszuschuß (Art. 2) hinausgehenden staatlichen Hilfe bedürfen, kann ein Ausgleichsbetrag gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Ausgleichsbetrags ist nach dem vorjährigen Betriebsergebnis zu treffen. Dabei erhalten die Schulen den Vorzug, die das öffentliche Schulwesen wesentlich entlasten oder bereichern und bei denen zahlenmäßig ausreichendes und angemessen besoldetes Lehrpersonal beschäftigt wird. Bei Ermittlung des Betriebsergebnisses wird nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Schulen entsteht. Der Ausgleichsbetrag darf zusammen mit dem Betriebszuschuß 85 vom Hundert der Kosten des Schulbetriebs ohne Versorgungslasten nicht übersteigen.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von 30 vom Hundert der Summe der im Vorjahr nach Art. 2 gewährten Zuschüsse bereitgestellt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die Grundsätze für die Verteilung der Ausgleichsbeträge durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Art. 4

(1) Den Schulträgern wird ein Versorgungszuschuß für diejenigen hauptberuflich beschäftigten Lehrkräfte gewährt, denen sie einen Rechtsanspruch auf lebenslängliche Altersversorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Vorschriften einräumen.

(2) Der Versorgungszuschuß wird auch für solche hauptberuflich beschäftigten Lehrkräfte gewährt, denen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit der Maßgabe gewährleistet wird, daß darauf Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angerechnet werden.

(3) Der Versorgungszuschuß beträgt 50 vom Hundert der im Rechnungsjahr vom Schulträger für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einer Lehrkraft geleisteten Aufwendungen, soweit die Versorgung die für vergleichbare Staatsbeamte und ihre Hinterbliebenen geltende Höhe nicht übersteigt. Zu den Aufwendungen gehören auch Versorgungsbeiträge nach Art. 5.

(4) Für Lehrkräfte, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres hauptberuflich in den Schuldienst

getreten sind, wird ein Versorgungszuschuß nicht gewährt. Das gleiche gilt für Lehrkräfte, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen oder weltanschaulichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen.

Art. 5

Staatliche Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis zeitweilig an private Schulen ohne Bezüge beurlaubt werden. Die Schulträger leisten in diesem Fall je Lehrkraft einen Versorgungsbeitrag in Höhe von 30 vom Hundert der Bruttobezüge an den Freistaat Bayern. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Lehrkräfte werden durch die Beurlaubung nicht berührt.

Art. 6

Die staatlichen Zuschüsse entfallen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr vorliegen.

Art. 7

Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz schließt die Gewährung von Zuschüssen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) und nach § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) aus.

Art. 8

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt, soweit notwendig, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 5. Juli 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft

Vom 8. Juni 1960

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) wird im Benehmen mit der berufsständischen Organisation sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem über die Berufsausbildung in der

allgemeinen Landwirtschaft folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Landwirtschaftslehre

Die Landwirtschaftslehre umfaßt die Ausbildung im Lehrbetrieb sowie den Besuch berufsfördernder Kurse.

§ 2

Lehrzeitdauer

(1) Die Landwirtschaftslehre dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.

(2) Für Lehrlinge, die ihre Lehre nach Vervollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin

eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Lehranstalt oder Mittelschule besucht oder eine praktische berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, dauert die Lehrzeit zwei Jahre.

(3) Lehrlingen, die bei Beginn der Lehrzeit eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in normal bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieben oder eine Berufsausbildung in einem artverwandten Beruf nachweisen, kann die Lehrzeit auf Antrag bis auf ein Jahr verkürzt werden.

(4) Die Lehre ist mit Ableistung der festgesetzten Lehrzeit beendet.

§ 3

Zuständigkeit für die Verkürzung der Lehrzeit

(1) Die Anträge auf Verkürzung der Lehrzeit nach § 2 Abs. 3 sind mit amtlichen Nachweisen über die praktische Tätigkeit bei dem Landwirtschaftsamt einzureichen, in dessen Bereich der Lehrling zur Zeit der Antragstellung tätig ist. Für Antragsteller, die sich noch in keinem Lehrverhältnis befinden, ist das Landwirtschaftsamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller wohnt.

(2) Über die Anträge entscheidet das Landwirtschaftsamt.

(3) Die Entscheidung ist nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) gebührenpflichtig.

§ 4

Wahl des Lehrbetriebes und Wechsel während der Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit ist bei anerkannten Lehrherren in Betrieben abzuleisten, die für die Ausbildung als geeignet erklärt worden sind.

(2) Bei mehrjähriger Lehrzeit soll die Lehre in zwei verschiedenartigen Lehrbetrieben abgeleistet werden. Die Lehre soll in einem bäuerlichen Lehrbetrieb begonnen werden, es sei denn, daß der Lehrling aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt.

(3) Familienangehörige des Betriebsleiters können einen Teil der Lehrzeit in dessen landwirtschaftlichem Betrieb ableisten, wenn eine Anerkennung und Eignungserklärung nach §§ 10 bis 12 oder nach § 18 vorliegt. Jedoch ist in allen Fällen mindestens ein Jahr der Lehrzeit in einem anerkannten Fremdlehrbetrieb (§§ 10 bis 12) abzuleisten.

§ 5

Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre ist zwischen dem Lehrherrn einerseits, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits ein Lehrvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Ist der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber, so muß der Vertrag auch mit diesem geschlossen werden. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit bei dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt zur Genehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis des Lehrlings, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(2) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist anstelle des Lehrvertrages dem für den Lehrbetrieb zuständigen Landwirtschaftsamt eine Lehranzeige in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen. Der Lehranzeige ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und bei Berufsschulpflichtigen des letzten Zeugnisses der landwirtschaftlichen Berufsschule beizufügen.

(3) Das Landwirtschaftsamt hat den Abschluß, die Verlängerung oder die vorzeitige Auflösung eines jeden Lehrverhältnisses dem Bayerischen Staatsmi-

nisterium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Eintragung in die Lehrlingsstammrolle zu melden. Von jedem Lehrverhältnis ist außerdem dem für den Lehrbetrieb zuständigen Arbeitsamt Mitteilung zu machen.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist nach dem Bayer. Kostengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr ist vom Betriebsinhaber beim Landwirtschaftsamt einzubezahlen.

§ 6

Besuch von berufsfördernden Kursen während der Lehrzeit

Jeder Lehrling hat an einem 14tägigen Viehhaltungs- und Melkkurs — möglichst an einer Viehhaltungs- und Melkerschule — teilzunehmen, sofern er nicht schon den Besuch eines solchen Kurses nachweisen kann. Außerdem soll er in jedem Lehrjahr einen berufsfördernden Kurs besuchen (z. B. Landmaschinenkurs mit bäuerlichem Werken, Schlepperkurs, Fahr- und Pferdepflegekurs usw.). Der Besuch dieser Kurse soll möglichst in die Schulferien gelegt werden.

§ 7

Fachschulbesuch während der Lehrzeit

Der Besuch einer Fachschule darf nicht auf die Lehrzeit angerechnet werden.

§ 8

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) dem Lehrherrn Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen,
- b) während der Lehrzeit die Tagebücher und im letzten Lehrjahr ein Merkbuch zu führen und diese Bücher dem Lehrherrn regelmäßig zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen,
- c) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen,
- d) an den von für die Ausbildung zuständigen Behörden angeordneten Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen.

§ 9

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet:

- a) den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 8) zu überwachen,
- b) den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die zum Verständnis dieser Arbeiten notwendigen Belehrungen zu geben,
- c) den Lehrling zur Führung des Tagebuches und des Merkbuches anzuhalten und diese Bücher regelmäßig durchzusehen und die Kenntnisnahme unterschriftlich zu bestätigen,
- d) den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn insbesondere sorgfältig zu betreuen und zu guten Sitten zu erziehen,
- e) die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten,
- f) den Lehrling in jedem Jahr an einem berufsfördernden Kurs teilnehmen zu lassen und ihm auch während dieser Zeit das Taschengeld zu gewähren,
- g) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten,
- h) dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen,
- i) an den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm beauftragten Dienststellen veranstalteten Lehrherrntagen und sonstigen Veranstaltungen für Lehrherren teilzunehmen.

Abschnitt II

Anerkennung der Lehrherren und Eignungserklärung der Lehrbetriebe

§ 10

Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrherr

(1) Zur Ausbildung der Landwirtschaftslehrlinge sind nur anerkannte Lehrherren in den für geeignet erklärten landwirtschaftlichen Betrieben berechtigt. Die Anerkennung kann einem Bewerber nur als Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder Teilbetriebes für seine Person erteilt werden.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr setzt voraus, daß der Bewerber

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und kein Verhalten zeigt, das mit der Anerkennung als Lehrherr unvereinbar ist,
- b) eine landwirtschaftliche Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) den Meisterbrief als Landwirtschaftlicher Lehrmeister erworben hat,
- d) einen landwirtschaftlichen Betrieb oder Teilbetrieb mindestens ein Jahr selbständig und erfolgreich geführt und das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- e) den ihm als Lehrherrn obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrherr zu erfüllen,
- f) die richtige Beeinflussung und Betreuung des Lehrlings in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Bei den unter b), c) und d) gestellten Anforderungen kann die Regierung Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung dieser Bestimmungen zu Härten führen würde.

§ 11

Voraussetzungen für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach den neuzeitlichen Anforderungen entspricht,
- b) nach fortschrittlichen betriebswirtschaftlichen Methoden erfolgreich bewirtschaftet wird,
- c) im Verhältnis zur Betriebsgröße und Bewirtschaftungsintensität genügend Arbeitskräfte aufweist, sowie geordnete Arbeitsverhältnisse und eine geregelte Arbeitszeiteinteilung hat,
- d) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt,
- e) der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes angeschlossen ist.

(2) Bei Betrieben ohne Milchviehhaltung kann die Regierung Ausnahmen von der unter Buchstabe e) gestellten Forderung zulassen.

(3) Wenn der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber ist, setzt die Eignungserklärung auch voraus, daß die Erfüllung der Verpflichtungen unter § 9 Buchstabe d — h seitens der verantwortlichen Personen angenommen werden kann.

§ 12

Durchführung der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung des Betriebes erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung als Lehrherr ist vom Bewerber mit seinem Lebenslauf und einem polizeilichen Führungszeugnis neuesten Datums sowie einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses über die landwirtschaftliche Lehrmeisterprüfung bei dem für den

Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt einzureichen. Mit diesem Antrag ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu verbinden, sofern diese nicht schon vorliegt. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn der Bewerber nicht selbst Eigentümer oder Pächter des Betriebes ist, von dem verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen. Das Landwirtschaftsamt nimmt im Benehmen mit der Berufsstandsvertretung zum Antrag Stellung und legt ihn der Regierung vor.

(2) Bei der Regierung ist ein Ausschuß zu bilden, welcher nach Besichtigung des Betriebes über den Antrag entscheidet. Dieser Ausschuß (Anerkennungsausschuß) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Landwirtschaftsreferenten der Regierung als Vorsitzenden; dieser ist berechtigt, den Vorsitz an den Vorstand eines Landwirtschaftsamtes zu übertragen,
- b) zwei Lehrherren, von denen einer Arbeitnehmer sein muß.

Die Mitglieder nach b) beruft die Regierung von Fall zu Fall auf Vorschlag der berufsständischen Organisation.

(3) Die Regierung teilt dem Bewerber und dem Landwirtschaftsamt die Entscheidung des Anerkennungsausschusses schriftlich mit. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung zu begründen.

(4) Die erstmalige Anerkennung wird in der Regel auf fünf Jahre befristet. Der Anerkennungsausschuß entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Fünfjahresfrist auf Antrag des zuständigen Landwirtschaftsamtes, ob die befristete Anerkennung in eine unbefristete umgewandelt wird. Über diese wird von der zuständigen Regierung eine Urkunde ausgestellt.

(5) Die Eignungserklärung des Betriebes erfolgt in der Regel unbefristet.

(6) Anerkannte Lehrherren dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben in der Regel bis zu zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf Antrag kann die Regierung, sofern die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, die gleichzeitige Ausbildung von mehr als zwei Lehrlingen genehmigen.

§ 13

Wechsel des Lehrherrn

(1) Wechselt ein Lehrherr in einen anderen Betrieb, so hat er dem für den neuen Betrieb zuständigen Landwirtschaftsamt Mitteilung zu machen, wenn er dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb noch nicht, so ist diese vom Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Satz 4) zu beantragen.

(2) Bei Ausscheiden des Lehrherrn bleibt die Eignungserklärung des Betriebes fortbestehen, sofern keine Gründe für die Rücknahme (§ 15) vorliegen.

§ 14

Gebühren für die Anerkennung und Eignungserklärung

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung des Betriebes ist nach dem Bayer. Kostengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr ist mit der Antragstellung beim Landwirtschaftsamt einzubezahlen.

§ 15

Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung wird zurückgenommen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind,
- b) der Lehrherr die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die Ausbildung in der Landwirtschaft nicht einhält,

- c) der Lehrherr die Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert,
- d) durch Betriebsumstellungen eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Anerkennungsausschuß. Für die Mitteilung der Entscheidung gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.

§ 16

Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Rücknahme der Anerkennung oder Eignungserklärung

Bei Rücknahme der Anerkennung als Lehrherr oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

§ 17

Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden des Lehrherrn

Bei Ausscheiden des Lehrherrn kann eine kurzfristige Fortsetzung der Ausbildung auf dem bisherigen Betrieb vom Landwirtschaftsamt als Lehre anerkannt werden.

§ 18

Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung eines Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und die Eignungserklärung des Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen setzt voraus, daß

- a) der Bewerber im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über das erforderliche praktische Können und fachliche Wissen verfügt,
- b) der Betrieb seiner Art und seinen Einrichtungen nach den durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(2) Über die Anerkennung und Eignungserklärung entscheidet das Landwirtschaftsamt auf Antrag.

(3) Diese Anerkennung berechtigt nur zur Ausbildung von Familienangehörigen.

(4) Diese Anerkennung und Eignungserklärung ist gültig, solange Familienangehörige zur Ausbildung anstehen. Für die Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das Landwirtschaftsamt.

(5) Für diese Anerkennung und Eignungserklärung hat der Antragsteller beim Landwirtschaftsamt eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz zu entrichten.

§ 18a

Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung eines Betriebes bei Austauschlehre

(1) Leistet ein Lehrling seine Lehrzeit ganz oder teilweise im elterlichen Betrieb eines anderen Lehrlings ab, während dieser gleichzeitig im elterlichen Betrieb des ersten Lehrlings in der Lehre steht, so liegt Austauschlehre vor.

(2) Das für den Lehrbetrieb zuständige Landwirtschaftsamt wird ermächtigt, bei der Austauschlehre gleichzeitig mit der Genehmigung des Lehrvertrages die Anerkennung des Lehrherrn und die Eignungserklärung des Betriebes auszusprechen, sofern die Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 gegeben sind. Die Anerkennung und Eignungserklärung sind in diesem Falle nur für das vorliegende Lehrverhältnis gültig.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 Buchstabe b), c) und § 11 Abs. 1 Buchstabe e).

(3) Der Eignungserklärung hat eine Besichtigung des Betriebes durch den Vorstand des Landwirtschaftsamtes oder seinen Vertreter voranzugehen. Betriebe, die hiernach für geeignet zur Austauschlehre erklärt werden können, sind auf Antrag ihres

Inhabers in eine Liste der Austauschbetriebe beim Landwirtschaftsamt aufzunehmen.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 2 gilt nicht, wenn der Lehrbetrieb und der elterliche Betrieb des Lehrlings in der gleichen Gemeinde oder in unmittelbar benachbarten Gemeinden liegen oder wenn der Austauschlehrling den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst anstrebt oder Landwirtschaftslehrer werden will.

§ 19

Überwachung der Lehrbetriebe

Jeder Lehrbetrieb ist mindestens zweimal jährlich durch einen Vertreter des für den Sitz des Lehrbetriebes zuständigen Landwirtschaftsamtes zu besuchen, um Einblick in die Art der Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Lehrlinge zu nehmen. Das Recht des Besuches zu gleichem Zwecke steht auch dem Vertreter des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der zuständigen Regierung zu.

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsgehilfen- prüfung

§ 20

Prüfungstermin, Anmeldung, Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Landwirtschaftsgehilfenprüfungen finden in der Regel jährlich in der Zeit zwischen dem 15. März und 15. Oktober statt. Die Prüfungstermine sind zeitlich so festzulegen, daß eine zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

(2) Das Landwirtschaftsamt gibt den Anmeldetermin zur Prüfung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt. Zu diesem Termin haben sich die Bewerber unter Verwendung des beim Landwirtschaftsamt erhältlichen Vordruckes zur Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf,
- b) eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweis über die abgeleitete Lehrzeit (Lehrverträge, Lehranzeigen, Lehrzeugnisse),
- d) Nachweise über den Erwerb des Führerscheines der Klasse vier, über den Besuch eines Viehhaltungs- und Melkkurses und sonstiger berufsfördernder Kurse.

Ferner hat der Bewerber dem Landwirtschaftsamt, bei dem er sich zur Prüfung angemeldet hat, spätestens 14 Tage vor der Prüfung die von ihm geführten Tagebücher und das Merkbuch vorzulegen.

(3) Zur Landwirtschaftsgehilfenprüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungsgemäß abgeleistet und die in Abs. 2 verlangten Unterlagen fristgerecht vorgelegt hat.

(4) Über die Zulassung zur Landwirtschaftsgehilfenprüfung entscheidet das Landwirtschaftsamt.

(5) Bei der unter Abs. 3 gestellten Forderung kann die zuständige Regierung Ausnahmen zulassen, wenn bei der Durchführung dieser Bestimmung besondere Härten entstehen würden.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, dem folgende Mitglieder angehören:

- a) der Vorstand des Landwirtschaftsamtes oder sein Vertreter als Vorsitzender,
- b) drei Lehrherren, von denen einer Arbeitnehmer sein soll.

Die Ausschußmitglieder nach Buchstabe b) werden vom Landwirtschaftsamt von Fall zu Fall im Benehmen mit der berufsständischen Organisation beru-

fen. Das Landwirtschaftsamt soll ferner einen Landwirtschaftslehrer der Landwirtschaftlichen Berufsschule einladen, als ordentliches Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Prüfung mitzuwirken.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können auch bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

§ 22

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in einem geeigneten landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen. Der Prüfungsbetrieb wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach vorheriger Vereinbarung mit dem betreffenden Betriebsleiter bestimmt.

(2) Der Lehrling darf nicht in seinem Lehrbetrieb und nicht von seinem Lehrherren geprüft werden.

(3) An einer Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge teilnehmen.

(4) Für die Durchführung der Prüfung sind in der Regel mindestens acht Stunden anzusetzen. Die Prüfung soll möglichst an einem Tag abgewickelt werden.

(5) Die Lehrherren und Erziehungsberechtigten der Prüflinge können bei der Prüfung anwesend sein. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Fragen zu stellen und dürfen die Prüflinge nicht beeinflussen.

§ 23

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Lehrling nachweisen, daß er imstande ist, die grundlegenden Arbeiten der praktischen Landwirtschaft überlegt und zweckmäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und berufsständische Wissen verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können,
- b) fachliches und berufsständisches Wissen,
- c) schriftliche Arbeiten (Geschäftsverkehr, Führung des Tage- und Merkbuches u.a.m.).

§ 24

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

Note 1 = sehr gut	(eine überragende, vorzügliche Leistung)
Note 2 = gut	(eine überdurchschnittliche Leistung)
Note 3 = befriedigend	(eine allen durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung)
Note 4 = ausreichend	(eine, abgesehen von einigen Mängeln, noch brauchbare Leistung)
Note 5 = mangelhaft	(eine fast unbrauchbare Leistung)
Note 6 = ungenügend	(eine unbrauchbare Leistung)

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- a) praktisches Können 5-fach
- b) fachliches und berufsständisches Wissen 3-fach
- c) schriftliche Arbeiten (Geschäftsverkehr, Führung des Tage- und Merkbuches u. a. m.) 2-fach

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1,00 — 1,50	=	sehr gut
1,51 — 2,50	=	gut
2,51 — 3,50	=	befriedigend
3,51 — 4,50	=	ausreichend
4,51 — 5,00	=	mangelhaft
5,01 — 6,00	=	ungenügend.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5,00 ist oder wenn zwei Abschnittsnote schlechter als 4,50 sind.

§ 25

Rücktritt, Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung in gröblicher Weise ungebührlich benimmt.

§ 26

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis, Gehilfenbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis und einen Gehilfenbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Gehilfenbrief von dessen Vorsitzenden unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel des Landwirtschaftsamtes versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehrzeit in einem anerkannten Lehrbetrieb, wiederholen.

(2) Wer seine Prüfungsnote verbessern will, kann die Prüfung nach einem halben Jahr weiterer landwirtschaftlicher Tätigkeit einmal wiederholen. Das bessere Prüfungsergebnis ist gültig.

§ 28

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Gehilfenbriefes hat der Lehrling bei Aushändigung der Zulassung eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz beim Landwirtschaftsamte einzubezahlen.

(2) Wenn der Lehrling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

§ 29

Berechtigung

Die bestandene Landwirtschaftsgehilfenprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“.

Abschnitt IV

Fortbildung des Landwirtschaftsgehilfen

§ 30

Zweck der Gehilfenfortbildung

Zweck der Gehilfenfortbildung ist die Vorbereitung zur Meisterprüfung. Während der Gehilfenfortbildung soll sich der Gehilfe die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes und für die Ausbildung von Landwirtschaftslehrlingen erforderlich sind.

§ 31

Anmeldung zur Gehilfenfortbildung

Landwirtschaftsgehilfen, die später die Meisterprüfung ablegen wollen, sollen sich möglichst bald nach Ablegen der Gehilfenprüfung sowie nach jedem Stellenwechsel bei dem für ihren Arbeitsplatz zuständigen Landwirtschaftsamte anmelden, damit sie zu den vorgesehenen Gehilfentreffen und zum Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung (§ 33 Abs. 3) einberufen werden können.

§ 32

Dauer der Gehilfenfortbildung

Die Fortbildung der Landwirtschaftsgehilfen dauert in der Regel sechs Jahre. Bewerber, welche die Gehilfenprüfung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt haben und außer der normalen Lehrzeit eine praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft nachweisen, kann diese Tätigkeit bei der Zulassung zur landwirtschaftlichen Lehrmeisterprüfung auf die Gehilfenzeit angerechnet werden.

§ 33

Art der Gehilfenfortbildung

(1) Der Landwirtschaftsgehilfe hat sich möglichst vielseitig weiterzubilden und soll dabei wenigstens zwei Betriebe verschiedener Größenklassen und unterschiedlicher Anbauverhältnisse kennenlernen. Die Wahl der Betriebe ist ihm freigestellt.

(2) Der erfolgreiche Abschluß einer Landwirtschaftsschule oder einer mindestens gleichwertigen Fachschulausbildung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung, von der nur aus besonderen Gründen abgewichen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Regierung. Landwirtschaftlicher Fachschulbesuch wird bis zur Gesamtdauer von drei Jahren auf die sechsjährige Gehilfenfortbildung angerechnet.

(3) Während der Zeit der Gehilfenfortbildung soll der Landwirtschaftsgehilfe mindestens einmal im Jahr an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Ferner hat er vor der Meisterprüfung einen Vorbereitungskurs zu besuchen. Der Vorbereitungskurs dauert in der Regel vier bis sechs Wochen. Dieser kann für selbständige Berufstätige bis auf eine Woche verkürzt werden, sofern mit den Fortbildungslehrgängen eine Kurszeit von insgesamt mindestens vier Wochen erreicht wird. Für die einzelnen Fortbildungslehrgänge und den Vorbereitungskurs soll normal eine Zeit von insgesamt sechs Wochen zugrunde gelegt werden.

§ 34

Abschluß der Gehilfenfortbildung

Die Gehilfenzeit schließt mit der Meisterprüfung ab. Diese ist nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§§ 35 ff) durchzuführen.

Abschnitt V**Prüfungsordnung für die
landwirtschaftliche Lehrmeister-
prüfung****§ 35****Voraussetzungen für die Zulassung
zur landwirtschaftlichen Lehrmeisterprüfung**

(1) Die Zulassung zur Meisterprüfung setzt voraus, daß der Bewerber

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- b) die Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
- c) die Anforderungen nach §§ 31, 32 und 33 erfüllt hat.

Betriebsinhaber oder Betriebsleiter, deren landwirtschaftliche Betriebe erhebliche Mängel in der Betriebsführung erkennen lassen, können von der Prüfung zurückgewiesen werden.

(2) Die Anmeldung zur Meisterprüfung hat in der Regel ein Jahr vor der Prüfung zu erfolgen. Sie ist über das für den Wohnort des Anwärters zuständige Landwirtschaftsamt mit folgenden Unterlagen bei der Regierung einzureichen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums,
- c) amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Lehrzeit, Gehilfenprüfung, Gehilfenzeit und ferner Bestätigungen über die Teilnahme an berufsfördernden Lehrgängen und Kursen sowie beglaubigte Abschriften des letzten Schulentlassungszeugnisses und des Abschlußzeugnisses der Fachschule.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Meisterprüfung obliegt der Regierung, die für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist.

§ 36**Übergangsbestimmungen**

Bis zum 31. Dezember 1965 kann das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bewerber, denen die Erfüllung sämtlicher Anforderungen des § 35 Abs. 1 Buchstabe b) und c) aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, zur Meisterprüfung zulassen.

§ 37**Prüfungsausschuß**

(1) Die Durchführung der Meisterprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landwirtschaftsreferenten der Regierung oder einem von der Regierung beauftragten Vorstand eines Landwirtschaftsamtes als Vorsitzenden,
- b) dem Vorstand eines Landwirtschaftsamtes,
- c) drei Lehrherren bzw. landwirtschaftlichen Lehrmeistern, von denen einer Arbeitnehmer sein muß.

Das Mitglied unter b) wird von der Regierung bestimmt, die Mitglieder unter c) werden von der Regierung auf Vorschlag der berufsständischen Organisation berufen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Im Bedarfsfalle können besondere Fachprüfer herangezogen werden. Diese benoten ihren Prüfungsteil und können auch bei der Festsetzung der Gesamtnote beratend mitwirken. Sie haben jedoch kein Stimmrecht im Prüfungsausschuß.

§ 38**Inhalt der Prüfung**

(1) In der Meisterprüfung ist vom Prüfling der Nachweis zu erbringen, daß er

- a) die in der praktischen Landwirtschaft vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann,
- b) die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge versteht und die für die selbständige Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Allgemeinbildung besitzt,

- c) die fachlichen und erzieherischen Fähigkeiten zur Ausbildung von Landwirtschaftslehrlingen hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanleitung,
- b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen,
- c) zwei schriftliche Arbeiten aus dem Gebiet der allgemeinen Landwirtschaft, davon eine als Hausarbeit.

§ 39**Benotung**

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

Note 1 =	sehr gut	(eine überragende, vorzügliche Leistung)
Note 2 =	gut	(eine überdurchschnittliche Leistung)
Note 3 =	befriedigend	(eine allen durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung)
Note 4 =	ausreichend	(eine, abgesehen von einigen Mängeln, noch brauchbare Leistung)
Note 5 =	mangelhaft	(eine fast unbrauchbare Leistung)
Note 6 =	ungenügend	(eine unbrauchbare Leistung)

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- a) praktisches Können einschließlich Lehrlingsanleitung 4-fach
- b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen 4-fach
- c) schriftliche Arbeiten 2-fach

Diese Ergebnisse werden zusammengezählt und durch die Zahl 10 geteilt. Die Prüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei die dritte unberücksichtigt bleibt.

(3) Für die Ermittlung der Prüfungsnote (Gesamtnote) ist folgende Abstufung anzuwenden:

1,00 — 1,50 =	sehr gut
1,51 — 2,50 =	gut
2,51 — 3,50 =	befriedigend
3,51 — 4,50 =	ausreichend
4,51 — 5,00 =	mangelhaft
5,01 — 6,00 =	ungenügend.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5,00 ist oder wenn zwei Abschnittsnoten schlechter als 4,50 sind.

§ 40**Rücktritt**

Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 41**Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses,
Prüfungszeugnis und Meisterbrief**

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(2) Hat der Gehilfe die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis und einen Meisterbrief.

(3) Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der Meisterbrief vom Regierungspräsidenten unterzeichnet; beide werden mit dem Siegel der ausfertigenden Stelle versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 42

Berechtigung

Die bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Lehrmeister“.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

Ein Landwirtschaftsgehilfe, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

§ 44

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Meisterbriefes hat der Gehilfe bei der Zulassung zur Prüfung eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz zu bezahlen.

(2) Wenn ein Bewerber ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung zurücktritt oder wegen grober Ungebühr vom Prüfungsausschuß von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

§ 45

Formblätter

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt Formblätter fest für

- 1) Lehrvertrag (§ 5 Abs. 1)
- 2) Personalbogen (§ 5 Abs. 1 und 2)
- 3) Ärztliches Gesundheitszeugnis (§ 5 Abs. 1)
- 4) Lehranzeige (§ 5 Abs. 2)
- 5) Meldung der Lehrverträge und Lehranzeigen (§ 5 Abs. 3)
- 6) Mitteilung an das Arbeitsamt über den Abschluß eines Lehrverhältnisses (§ 5 Abs. 3)
- 7) Antrag auf Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 1)
- 8) Antrag auf Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 1)
- 9) Bescheid über die Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 3)
- 10) Bescheid über die Eignungserklärung als Lehrbetrieb (§ 12 Abs. 3)
- 11) Urkunde über die unbefristete Anerkennung als Lehrherr (§ 12 Abs. 4)
- 12) Antrag auf Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 13) Bescheid über die Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung als Lehrbetrieb für die Ausbildung von Familienangehörigen (§ 18 Abs. 2)
- 14) Anmeldung zur Landwirtschaftsgehilfenprüfung (§ 20 Abs. 2)

15) Bescheid über die Zulassung zur Gehilfenprüfung (§ 20 Abs. 4)

16) Bewertungsbogen für die Landwirtschaftsgehilfenprüfung (§ 24)

17) Gehilfenzeugnis (§ 26 Abs. 2)

18) Gehilfenbrief (§ 26 Abs. 2)

19) Anmeldung zur Meisterprüfung (§ 35 Abs. 2)

20) Bewertungsbogen für die Meisterprüfung (§ 39)

21) Meisterzeugnis (§ 41 Abs. 2)

22) Meisterbrief (§ 41 Abs. 2).

§ 46

Schlußbestimmungen

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher ausgegebenen schriftlichen Bescheide über die Anerkennung als Lehrherr bleiben gültig. In allen bisher vorläufig geregelten Fällen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abweichung von §§ 12 und 15 in eigener Zuständigkeit entscheiden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 15. Mai 1956 (BayBS IV S. 321) außer Kraft.

München, den 8. Juni 1960

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landkultur und Moorwirtschaft

Vom 28. Juni 1960

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über die Bayer. Landesanstalt für Landkultur und Moorwirtschaft vom 12. Dezember 1956 (BayBS IV S. 314) in der Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 1959 (GVBl. S. 323) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 ist das Wort „Plattling“ jeweils durch „Regen“ zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

München, den 28. Juni 1960

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 105) muß es in der Anlage I bei Besoldungsordnung H, Besoldungsgruppe 1, Dienstaltersstufe 3 statt 909,65 richtig heißen: 909,50.